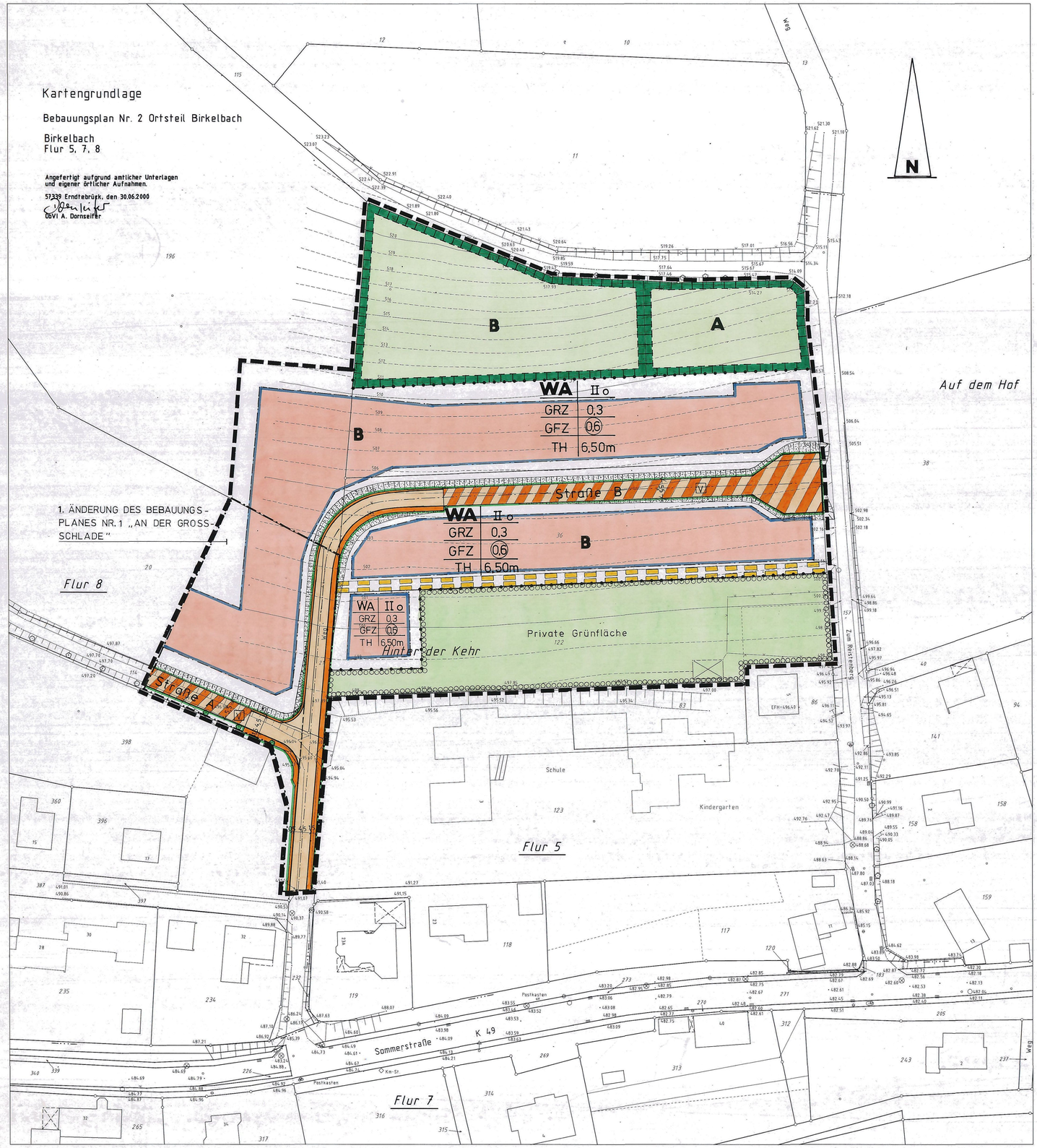
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HINTER DER KEHR" UND 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AN DER GROSSSCHLADE" DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK, GEMARKUNG BIRKELBACH

M. 1:500 0 5 10 20 30 40 50 m



Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in der Sitzung am diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde in gleicher Sitzung beschlossen

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze zwischen dem Bebauungsplan Nr. 2 "Hinter der Kehr" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Grossschlade"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit nicht durch die Farbgebung eine unterschiedliche Nutzung erkennbar ist.
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

WA **Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO**
in Verbindung mit § 1 Abs. 3 - 9 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden :
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht sörende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

Unzulässig sind:
5. Tankstellen.

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

0,3 Grundflächenzahl z.B. 0,3

0,6 Geschoßflächenzahl z.B. 0,6

II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

o offene Bauweise

TH 6,50 m Zulässige max. talseitige Traufhöhe gem. § 16 BauN VO z.B. 6,50 m
Bezugspunkt ist die jeweils im Mittel gemessene Geländeoberfläche talseitig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
Schrammbord

Fahrbahn Verkehrsfläche

Gehweg
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich)

Sichtflächen

Sie sind von jeglichen Sichthindernissen über 0,60 m Höhe gemessen, ab OK Fahrbahnrand, freizuhalten.

Mit Geh-und Leitungsrechten zu belastende Flächen,
Begünstigte: Gemeinde Erndtebrück

Private Grünfläche

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
(Erforderliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes)
Je 100 qm Fläche ist entsprechend der Pflanzliste ein Obstbaum mit einem Umfang von 10 - 12 cm zu pflanzen

A Die mit **"A"** gekennzeichnete Fläche von **1.100 qm** wird als Ausgleichsfläche den Verkehrsflächen zugeordnet.

B Die mit **"B"** gekennzeichnete Fläche von insgesamt **2.600 qm** wird den mit **"B"** gekennzeichneten Bauflächen zugeordnet.

B. Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

Höhenschichtlinie

405,34 Höhenpunkt

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

mögliche Grundstücksgrenzen (geplant)

Vorhandene / geplante Böschungen

vorhandene Gebäude

vorhandene Bäume

Dieser Bebauungsplan ist Anlage zur TOP 7 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 30.05.2001 (Offenlegungsbeschluss).

Erndtebrück, 17.12.2001

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Stöcker)

Dieser Bebauungsplan ist Anlage zur TOP 7 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 26.09.2001 (Satzungsbeschluss).

Erndtebrück, 17.12.2001

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Stöcker)

C. Hinweise:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 9375-0) anverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben werden.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:
- ⇒ Verjüngungsschnitt an den Obstbäumen
- ⇒ kein chemisch - syntetischer Dünger
- ⇒ keine Pflanzenschutzmittel
- ⇒ maximal Wirtschaftsdüngereinsatz, der einem Viehbesatz von 2 GV/ha entspricht

mit Beweidung
- ⇒ Beweidung ist in der Zeit vom 15.04. bis zum 15.11. eines Jahres möglich
- ⇒ Beweidung mit max. 2 GVE/ha (2 Rinder, 2 Kühe oder 10 Mutterschafe)

ohne Beweidung
- ⇒ 1 - 2malige Mahd jährlich, jedoch nicht vor dem 01.07. eines Jahres
- ⇒ Mähgut ist abzufahren oder kann auf den Baumscheiben als Mulch (max. 10 cm hoch) verwendet werden

Die Pflanzliste geeigneter Obstbäume, Bäume und Sträucher ist der Begründung beigefügt.

D) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Erndtebrück, 17. 12. 2001

(Linkn)
Bürgermeister

(Vöhl-Buchardt)
Schriftführerin

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in seiner Sitzung am 30.05.01 beschlossen.
der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.15.06.01 ortsüblich bekanntgemacht.

Erndtebrück den 17.12.01
Der Bürgermeister
(Linkn)

2. Beteiligung der Bürger

Die Gemeinde Erndtebrück hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 09.09.00 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 bei dem Bürgertermin am 25.09.2000 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erndtebrück, den 17.12.01
Der Bürgermeister
(Linkn)

3. Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat am 30.05.01 den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen.
Die Bekanntmachung ist am 13/15.06.01 erfolgt.

Erndtebrück, den 17.12.01
Der Bürgermeister
(Linkn)

4. Offenlegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben entsprechend der Bekanntmachung vom 13/15.06.01 gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der Zeit vom 22.06.01 bis 25.07.01 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Erndtebrück, den 17.12.01
Der Bürgermeister
(Linkn)

5. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 GO NRW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 12.12.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 12.12.2001 in Kraft getreten.

Erndtebrück, den 17.12.01
Der Bürgermeister
(Linkn)

6. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Stand der Plangrundlage: Juni 2000

Erndtebrück, den 17.12.01
Dipl.-Ing. Dornseifer
Öff. best. Vermessungsingenieur
Örtlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Kopie

Diese Kopie stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Erndtebrück, den
Der Bürgermeister

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Erndtebrück

Der Landrat des Kreises
Siegen-Wittgenstein
-Amt für Raumordnung und Städtebau-

Bearbeitet: Peter Koll

Gezeichnet: Doris Jüngst

Geändert:

Siegen, den Dez. 01

Satzung der Gemeinde Erndtebrück

Bebauungsplan Nr. 2 "Hinter der Kehr" und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Grossschlade", Gemeinde Erndtebrück, Gemarkung Birkelbach

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung, bestehend aus 10 Seiten.